

## I. Vorlage

- zur Beschlussfassung  
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Bauausschuss	25.10.06	x				
2							
3							

### Betreff

**Innenstadtsatzung-  
 Satzung für die Gestaltung von Werbeanlagen und Sondernutzungen in der Innenstadt  
 -Teil: Werbeanlagen – geplante Festsetzungen**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom  
 17.01.2007

Anlagen  
 Vorlage zum Bauausschuss am 25.10.06

### Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss nimmt die Ausführungen des Baureferates zustimmend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die geplanten Festsetzungen für den Teilbereich „Werbeanlagen“ weiter zu detaillieren, in den Referaten zu koordinieren und mit den Geschäftsleuten zu diskutieren. Bei den weiteren Themenkomplexen (Sondernutzungen u.ä. ) soll ebenso vorgegangen werden.

## Sachverhalt

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.10.06 die Verwaltung beauftragt, eine Satzung für die Gestaltung von Werbeanlagen und Sondernutzungen in der Innenstadt (Innenstadtsatzung) zu erarbeiten (s. seinerzeitige Vorlage).

Ziel ist die Bewahrung des einzigartigen Stadtbildes von Fürth mit seiner hohen Dichte an Baudenkmalern. Die historische Bausubstanz soll nicht durch unproportioniert große oder an falscher Stelle angebrachte Werbeanlagen überformt werden, das Erscheinungsbild nicht durch ausladende oder unpassende Sondernutzungen im Straßenraum beeinträchtigt werden.

Die begonnene Neugestaltung der Fußgängerzone dient als Anlass, längst fällige gestalterische Festsetzungen zu entwickeln, mit denen die vielfältigen Ansprüche an den Raum koordiniert werden können und die als Grundlage zur einheitlichen Beurteilung von Anträgen dienen.

Wie in der Sitzung im Oktober bereits dargestellt, sollen Regelungen zu Werbeanlagen wie Werbetafeln und –schildern, Auslegern sowie zu Sondernutzungen wie Außenbestuhlungen, Sonnenschutz, Warenauslagen, Stoppnern, Vitrinen, Podesten und Zäunen getroffen werden.

Um der baugeschichtlichen Entwicklung und den unterschiedlichen Nutzungen der Innenstadt Rechnung zu tragen, wird der Geltungsbereich der geplanten Satzung in folgende drei Bereiche unterteilt:

Zone I - Altstadtbereich: Altstadt St. Michael und Bereich um die Bäumenstrasse,

Zone II - Fußgängerzone und Rathausumfeld: Schwabacher Straße von Maxstraße bis Kohlenmarkt mit den angrenzenden Seitenstraßen und Rathausumfeld - das Geschäftszentrum Fürths,

Zone III - Westliche und östliche Innenstadt: die gesamte Fläche der Innenstadt zwischen den Flüssen und der Bahnlinie bis zur Stadtgrenze, die weder im engeren Altstadt- noch im engeren Geschäftsbereich liegt.

Es ist vorgesehen, zu jedem Thema zuerst einen Satzungsteil mit allgemein gültigen Festsetzungen zu treffen, die für den gesamten Geltungsbereich gelten. Daran anschließend sollen in einem weiteren Teil Regelungen formuliert werden, die dem besonderen baulichen Charakter und den unterschiedlichen Nutzungen der Einzelbereiche entsprechend (abgestuft) getroffen werden.

Die Vertreter der Einzelhändler sowie einige andere betroffene Stellen haben bereits großes Interesse an der Aufstellung einer solchen Satzung bekundet und begrüßen diese Initiative als Maßnahme zur Verschönerung des Stadtbildes.

Hinweis: bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz.

Von Seiten der Verwaltung ist folgendes Vorgehen geplant:

Die verschiedenen Themenkomplexe der Satzung sollen nach und nach erarbeitet und jeweils einzeln im Bauausschuss vorgestellt werden.

Bei grundsätzlicher Zustimmung sollen die geplanten Regelungen im Anschluss mit den Vertretern der Einzelhändler und in den Referaten abgestimmt werden.

Als erster Themenkomplex wurden zunächst die Werbeanlagen herausgegriffen.

Hier besteht ein erhöhter Regelungsbedarf, da zahlreiche Anträge im Bereich der neugealteten Fußgängerzone liegen oder vom künftigen Lichtkonzept betroffen sind.

Als allgemeine Anforderungen für alle Werbeanlagen gilt grundsätzlich, dass sie zu keiner Beeinträchtigung der Architektur führen dürfen und sich in ihre Maßstäblichkeit einfügen müssen.

Sie sind so zu gestalten, dass sie sich in Art, Form, Größe, Lage, Material und Farbe der Architektur des Gebäudes unterordnen. Die Vorschriften des Denkmalschutzes bleiben unberührt.

### Werbeschriften

In allen drei Zonen des Geltungsbereiches darf an jeder Gebäudefassade je Gewerbebetrieb nur ein Werbeschriftzug angebracht werden. Bei sehr langen Gebäudefronten sind Ausnahmen möglich.

Werbung für Hersteller oder Zulieferer (z. B. Brauereilogos) sind nur untergeordnet zulässig (z. B. als einheitlich gestaltete Anlage) und dürfen nicht störend hervortreten.

Neben der Anzahl wird in der Satzung auch der Anbringungsort der Werbeschriften festgelegt: So sind Werbeanlagen grundsätzlich dem Erdgeschossbereich zuzuordnen.

Wenn die Fassadengliederung es zulässt, können sie ausnahmsweise auch im Brüstungsbereich der Fenster des 1. Obergeschosses liegen. Verzierungen und gestalterische Fassadenelemente wie Erker, Gesimse u.a. dürfen nicht überdeckt werden.

Schaufenster sollen vorwiegend der Präsentation von Waren dienen. Beklebungen mit Werbeschriften u.ä. werden daher auf einen geringen Flächenanteil begrenzt.

Im gesamten Geltungsbereich sollen bestimmte Werbeschriften aufgrund ihrer störenden Wirkung für das Ortsbild nicht zugelassen werden: z.B. blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbung, grelle oder fluoreszierende Farben.

Auch Schriftzüge mit senkrecht untereinander gesetzten Schriftzeichen oder Symbolen sollen nicht erlaubt werden. Ausnahmen können für nicht leuchtende Schriftzeichen zugestanden werden, wenn die architektonische Gliederung des Gebäudes dies erfordert.

Des Weiteren soll die sichtbare Anordnung von Montageleisten, Tragkonstruktionen, Kabelführungen u. ä. technischem Zubehör nicht zugelassen werden.

Nach dem allgemeinen Teil folgen im nächsten Abschnitt Regelungen zu den einzelnen Zonen des Geltungsbereiches.

So sollen in der Zone I entsprechend dem Altstadtcharakter nur auf die Fassade gemalte Buchstaben oder Schattenschriften zugelassen werden. Die einzelnen Buchstaben dürfen nicht selbst leuchten, sie können ggf. weiß oder gelb hinterleuchtet werden. Aufgrund der eher kleinteiligen Bebauung ist hier eine geringere Buchstabenhöhe als in den anderen Bereichen erlaubt.

In der Fußgängerzone (Zone II) sind ebenfalls nur Einzelbuchstaben zulässig, die jedoch im Gegensatz zum Altstadtbereich auch selbst leuchtend ausgeführt werden können.

Wenn dies technisch nicht möglich ist, sind auch bandförmige Werbeanlagen aus Metall o. a. undurchsichtigen Materialien mit ausgeschnittenen und mit Glas hinterlegten Einzelbuchstaben denkbar.

In der Zone III sind darüber hinaus tafel- und kastenförmige Werbeanlagen an Gebäuden, die nicht unter Denkmalschutz stehen oder sich in Denkmalnähe befinden erlaubt.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden sollen auch in diesem Bereich, wie in Zone II, nur Einzelbuchstaben möglich sein.

Zu den maximalen Abmessungen der Werbekästen werden noch detaillierte Angaben ergänzt.

Ausleger

Ausleger oder sogenannte Nasenschilder sind grundsätzlich im gesamten Geltungsbereich gestattet.

Pro Gewerbebetrieb kann nur ein Ausleger angebracht werden.

Ein Mindestabstand von 4 m zum nächsten Ausleger ist einzuhalten.

Wie bei den Werbeschriften soll auch hier die Anbringungshöhe die Brüstung im 1. Obergeschoss nicht überschritten werden.

Festsetzungen zur maximalen Fläche (Breite und Höhe) und Ausladung sind erforderlich.

Ausnahmen für historische oder historisierende handwerklich gefertigte Nasenschilder bezüglich Ausladung und Ansichtsfläche sind möglich.

Im Altstadtbereich St. Michael sind Ausleger nur als bemalte Blechschilder oder historische bzw. historisierende handwerklich gefertigte Nasenschilder mit direkter Anleuchtung gestattet.

In der Fußgängerzone und der östlichen und westlichen Innenstadt sollen zusätzlich auch beleuchtete Kästen mit noch festzulegenden Größenbeschränkungen zugelassen werden.

Im letzten Punkt dieses Themenkomplex werden Regelungen zu Firmen- und Namensschildern getroffen. Sie dürfen eine Größe von maximal 0,20 qm haben und müssen flach an der Außenwand und in unmittelbarer Nähe des Zugangs angebracht werden. Werden mehrere Schilder angebracht, müssen sie aufeinander abgestimmt und/oder zusammengefasst werden.

Im nächsten Schritt sollen, nach Zustimmung durch den Bauausschuss, die vorgeschlagenen Regelungen mit den Vertretern des Einzelhandels und den Referaten abgestimmt werden und weiter detailliert werden.

Die Gespräche mit dem Einzelhandel sollten vom Wirtschaftsreferat vorbereitet werden.

Die weiteren Themenkomplexe werden parallel dazu von der Verwaltung bearbeitet und sukzessive im Bauausschuss vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	im	<input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
Wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor: <input type="checkbox"/>		RA <input type="checkbox"/>	RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III.

Fürth, 17.01.2007

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:	Tel.:
Fr. Seelmann-Viertel	3152
Fr. Marquardt	3317
Fr. Oppermann	3318